

# BUNDESRAT

## Bericht über die 366. Sitzung

Bonn, den 14. Mai 1971

### Tagesordnung

- Persönliche Mitteilungen** . . . . . 125 A
- Gesetz zur Anpassung verschiedener Vorschriften über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und den Ländern an die Neuregelung der Finanzverfassung (**Finanzanpassungsgesetz** — FAnpG) (Drucksache 221/71) . . . . . 125 B
- Wertz (Nordrhein-Westfalen),  
Berichterstatter . 125 C, 126 C, 136 A
- Hermesdorf, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen . . . . . 125 C
- Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses** . . . . . 127 B
- Gesetz über den **Ausbau der Bundesfernstraßen** in den Jahren 1971 bis 1985 (Drucksache 222/71) . . . . . 127 B
- Dr. Lemke (Schleswig-Holstein) . . . 127 C
- Kiesl (Bayern) . . . . . 127 C
- Wittrock, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen . . . . 128 C
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG** . . . . . 129 C
- Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung (EWG) des Rates über die **Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Hopfen** eine Verordnung (EWG) des Rates über die Bescheinigung der **Herkunftsbezeichnung bei Hopfen** (Drucksache 145/71) . . . . 129 D
- Nüssel (Bayern), Berichterstatter . . . 129 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme** . . . . . 130 C
- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 1. Juli 1969 über die gegenseitige **Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen** (Drucksache 223/71) . . . . . 130 D
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG** . . . . . 136 D
- Gesetz zu dem Vertrag vom 27. Mai 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia über die **Benutzung liberianischer Gewässer und Häfen durch das N. S. „Otto Hahn“** (Drucksache 224/71) . . . . . 130 D
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG** . . . . . 136 D

- Gesetz zu den **Verträgen vom 14. November 1969 des Weltpostvereins** (Drucksache 225/71) . . . . . 130 D
- Beschluß**: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 136 D
- Gesetz betreffend die Änderung vom 28. September 1970 der **Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation** (Drucksache 226/71) . . . . . 130 D
- Beschluß**: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 136 D
- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates (EWG) zur Festlegung der **Grundregeln für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen**, die besonderen Ausfuhrbedingungen unterworfen sind (Drucksache 166/71) . . . 130 D
- Beschluß**: Billigung einer Stellungnahme . . . . . 137 A
- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates zur **Einführung einer Beihilferegelung für Baumwollsamens** (Drucksache 63/71) 130 D
- Beschluß**: Billigung einer Stellungnahme . . . . . 137 A
- Verordnung zur **Bekämpfung der Scharka-krankheit** (Drucksache 169/71) . . . . . 130 D
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 137 A
- Verordnung über die von den Trägern der Sozialversicherung an die Deutsche Bundespost zu zahlende **Vergütung für die Auszahlung von Renten** (Drucksache 165/71) . 130 D
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 137 B
- Verordnung über die Vergütung für den Einzug der Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen (**RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung**) (Drucksache 186/71) 130 D
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 137 B
- Verordnung über den vorzeitigen **Umtausch von Versicherungskarten** (Drucksache 178/71) . . . . . 130 D
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 137 B
- Verordnung zur Änderung der **Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankengymnasten** (Drucksache 161/71) . . . . . 130 D
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 137 A
- Verordnung über die Inkraftsetzung einer Ergänzung des Abschnittes II der Anlage I zum Vertrag vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über **zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken** ergeben (Drucksache 179/71) 130 D
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 137 B
- Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des **Bundesausschusses für Berufsbildung** (Drucksache 209/71) . . . . . 130 D
- Beschluß**: Billigung des Vorschlags in Drucksache 209/71 . . . . . 137 D
- Bestimmung eines Mitglieds des **Verwaltungsrats der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel** sowie eines stellvertretenden Mitglieds der **Verwaltungsräte der Einfuhr und Vorratsstellen für Fette** sowie für **Zucker** (Drucksache 188/71) 130 D
- Beschluß**: Billigung des Vorschlags in Drucksache 188/71 . . . . . 137 D
- Veräußerung** einer 264 ha großen Teilfläche des **Rüstersieler Grodens** in Wilhelmshaven an die Alusuisse Atlantik GmbH (Drucksache 175/71) . . . . . 130 D
- Beschluß**: Zustimmung gemäß § 64 Abs. 2 BHO . . . . . 137 B
- Entwurf eines Gesetzes über die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (**Graduiertenförderungsgesetz**) (Drucksache 135/71) . . . . . 130 D
- Dr. von Dohnanyi, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft . . . 130 D
- Beschluß**: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 132 C

- Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des langfristigen Wohnungsbauprogramms (**Wohnungsbauänderungsgesetz 1971** — WoBauÄndG 1971) (Drucksache 158/71) . . . 132 D
- Dipl.-Ing. Schwedler (Berlin), Bericht-  
erstatter . . . . . 132 D
- Beschluß: Billigung einer Stellung-  
nahme; im übrigen keine Einwendungen  
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 134 B
- a) Bericht der Bundesregierung über die  
gesetzlichen Rentenversicherungen, ins-  
besondere über deren Finanzlage in den  
künftigen 15 Kalenderjahren (**Renten-  
anpassungsbericht 1971**)  
und Gutachten des Sozialbeirats zu  
den langfristigen Vorausberechnungen  
sowie zu den Rentenanpassungen 1972  
(Drucksache 160/71)
- b) Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes  
über die Anpassung der Renten aus den  
gesetzlichen Rentenversicherungen so-  
wie über die Anpassung der Geldlei-  
stungen aus der gesetzlichen Unfallver-  
sicherung (**Vierzehntes Rentenanpas-  
sungsgesetz** — 14. RAG) (Drucksache  
159/71) . . . . . 134 B
- Beschluß zu a): Kenntnisnahme . . . 134 C
- zu b): Keine Einwendungen gemäß Art. 76  
Abs. 2 GG . . . . . 134 C
- Entwurf eines Gesetzes zum **Übereinkom-  
men vom 29. April 1958 über die Hohe See**  
(Drucksache 177/71) . . . . . 134 C
- Beschluß: Billigung einer Stellung-  
nahme; im übrigen keine Einwendungen  
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 134 C
- Vorschlag der Kommission der Europä-  
ischen Gemeinschaften für eine Richtlinie  
des Rates betreffend die **Festsetzung ge-  
meinsamer Sätze der Gesellschaftsteuer**  
(Drucksache 101/71) . . . . . 134 D
- Beschluß: Billigung einer Stellung-  
nahme . . . . . 134 D
- Vorschlag der Kommission der Europä-  
ischen Gemeinschaften für eine Verord-  
nung (EWG) des Rates betreffend die Un-  
regelmäßigkeiten, die **Wiedereinziehung  
zu Unrecht gezahlter Beträge** im Rahmen  
der Finanzierung der gemeinsamen Agrar-  
politik und die **Einrichtung eines Informa-  
tionssystems** (Drucksache 581/70) . . . . 134 D
- Beschluß: Billigung einer Stellung-  
nahme . . . . . 135 A
- Vorschlag der Kommission der Europä-  
ischen Gemeinschaften für eine Verordnung  
des Rates (EWG) zur Aussetzung der Be-  
stimmungen über die **Vorausfestsetzung  
von Abschöpfungen und Erstattungen** auf  
den einzelnen Sektoren der gemeinsamen  
Marktorganisation (Drucksache 184/71) . . 135 A
- Beschluß: Billigung einer Stellung-  
nahme . . . . . 135 A
- Kostenordnung für **Amtshandlungen im  
grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr**  
(Drucksache 154/71) . . . . . 135 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80  
Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom-  
menen Änderungen . . . . . 135 B
- Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über das Verfahren bei der Erteilung von  
**Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die  
Veranstaltung anderer Spiele** im Sinne des  
§ 33 d Abs. 1 der Gewerbeordnung (Druck-  
sache 143/71) . . . . . 135 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80  
Abs. 2 GG . . . . . 135 C
- Personalien** im Sekretariat des Bundesrates 135 C
- Beschluß: Regierungsrat Dr. Konrad  
Reuter wird mit Wirkung vom 15. Mai  
1971 in den Dienst des Bundesrates über-  
nommen . . . . . 135 C
- Nächste Sitzung** . . . . . 135 D

## Verzeichnis der Anwesenden

## Vorsitz:

Bundesratspräsident Koschnick, Präsident  
des Senats und Bürgermeister der Freien  
Hansestadt Bremen

## Schriftführer:

Wolters (Rheinland-Pfalz)

## Baden-Württemberg:

Dr. Schwarz, Wirtschaftsminister

## Bayern:

Kiesl, Staatssekretär im Staatsministerium des  
Innern

Dr. Hillermeier, Staatssekretär im Staatsmini-  
sterium der Finanzen

Nüssel, Staatssekretär im Staatsministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

## Berlin:

Schütz, Regierender Bürgermeister

Grabert, Senator für Bundesangelegenheiten

Dipl.-Ing. Schwedler, Senator für Bau- und  
Wohnungswesen

## Bremen:

Dr. Graf, Senator für Justiz und Verfassung,  
Senator für kirchliche Angelegenheiten

Dr. Bortischeller, Senator für Häfen, Schifffahrt  
und Verkehr

Speckmann, Senator für die Finanzen

## Hamburg:

Frau Dr. Elsner, Senator, Bevollmächtigte der  
Freien und Hansestadt Hamburg

Rau, Senator Finanzbehörde

## Hessen:

Hemfler, Minister der Justiz

## Niedersachsen:

Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten

## Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident

Weyer, Innenminister

Wertz, Finanzminister

Dr. Posser, Minister für Bundesangelegenheiten

## Rheinland-Pfalz:

Dr. Kohl, Ministerpräsident

Wolters, Minister des Innern

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau  
und Forsten

Dr. Eicher, Minister für Finanzen und Wieder-  
aufbau

## Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident

Becker, Minister der Justiz

## Schleswig-Holstein:

Dr. Lemke, Ministerpräsident

Dr. Schlegelberger, Innenminister und Stell-  
vertreter des Ministerpräsidenten

Qualen, Finanzminister

## Von der Bundesregierung:

Dr. Lauritzen, Bundesminister für Städtebau  
und Wohnungswesen

Dr. von Dohnanyi, Parlamentarischer Staats-  
sekretär beim Bundesminister für Bildung  
und Wissenschaft

Frau Dr. Focke, Parlamentarischer Staatssekre-  
tär beim Bundeskanzler

Hermsdorf, Parlamentarischer Staatssekretär  
beim Bundesminister für Wirtschaft und  
Finanzen

Dr. Ehrenberg, Staatssekretär des Bundesmini-  
steriums für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Emde, Staatssekretär des Bundesministe-  
riums der Finanzen

Wittrock, Staatssekretär im Bundesministerium  
für Verkehr und für das Post- und Fernmelde-  
wesen

(A)

(C)

## Stenographischer Bericht

## 366. Sitzung

Bonn, den 14. Mai 1971

Beginn: 10.01 Uhr

**Präsident Koschnick:** Meine Damen! Meine Herren! Vor Eintritt in die Tagesordnung möchte ich einige wenige Worte zu einigen Ereignissen sagen, die eine Veränderung in diesem Hohen Hause bewirken werden. Ich wollte mich noch nicht gleich auf den äußersten linken Flügel stürzen und von Schleswig-Holstein sprechen, sondern von dem Land der Mitte, von **Rheinland-Pfalz**.

Herr Kollege **Wolters** fungiert heute zum letzten Mal als Schriftführer und scheidet in den nächsten Tagen aus dem Bundesrat aus. Zwölf Jahre lang sind Sie, Herr Kollege, Mitglied dieses Hauses. Sie haben sich vor allem der Arbeit des Innenausschusses gewidmet, und in den Plenarsitzungen haben Sie zehn Jahre lang als Schriftführer dem Präsidenten unterstützend zur Seite gestanden. Ich spreche Ihnen namens des ganzen Hauses den herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit aus.

(Beifall.)

Das gleiche, wenn auch nicht für die Schriftführerfunktion, gilt für Herrn Staatsminister Dr. **Eicher**. Verehrter Herr Kollege, Sie haben so lange im Finanzausschuß und im Plenum mitgewirkt, daß ich ebenfalls herzlichen Dank sage und hoffe, daß wir uns nicht nur hier, sondern an anderer Stelle wieder einmal treffen können. Herzlichen Dank für Ihre Arbeit!

(Beifall.)

Noch ein Wort zur Bundesregierung. Es ist mir ein aufrichtiges Bedürfnis, einen neuen Parlamentarischen Staatssekretär hier im Bundesrat herzlich zu begrüßen. Herr **Hermesdorf**, erhalten Sie uns Ihre Freundschaft!

(Beifall.)

Als weiteren neuen, aber beamteten Staatssekretär begrüße ich Herrn Dr. **Ehrenberg**.

Nun treten wir in die Tagesordnung ein.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz zur Anpassung verschiedener Vorschriften über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und den Ländern an die

Neuregelung der Finanzverfassung (**Finanzanpassungsgesetz** — FAnpG) (Drucksache 221/71).

Hierzu hat der Finanzausschuß die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfohlen. Der Herr Berichterstatter, Herr Finanzminister **Wertz**, gibt seine Ausführungen zu Protokoll<sup>\*)</sup>. Zur Abstimmung liegen Ihnen vor die Empfehlungen des Finanzausschusses in Drucksache 221/1/71 und ein Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 221/2/71. Wer wünscht das Wort? — Herr Parlamentarischer Staatssekretär **Hermesdorf**!

**Hermesdorf**, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Finanzanpassungsgesetz ist im ersten und zweiten Durchgang insbesondere im Finanzausschuß in allen Einzelheiten gründlich diskutiert worden. Ich möchte deswegen darauf verzichten, mich mit den einzelnen Fragen hier noch einmal auseinanderzusetzen. Erlauben Sie mir jedoch einige grundsätzliche Bemerkungen. (D)

Wir haben hier ein Gesetz zu beraten, das in seinen wichtigen Bestimmungen ein **Ausführungsgesetz zur Finanzreform** ist. Das Gesetz hat mit anderen Worten den Zweck, Grundsätze der Finanzreform in die Wirklichkeit umzusetzen. Das gilt insbesondere für **Artikel 104 a Abs. 5 GG**, der bestimmt, daß Bund und Länder die bei ihren Behörden entstehenden **Verwaltungsausgaben** selbst tragen. Er ist mit der für Grundgesetzänderungen notwendigen Mehrheit im Bundestag und in diesem Haus verabschiedet worden und seit 1. Januar 1970 geltendes Recht. Soweit zur vollen Wirksamkeit des Artikels 104 a Abs. 5 GG Änderungen entgegenstehenden Rechts notwendig sind, hat der Gesetzgeber diese Änderungen in einer für die sachgemäße Behandlung der Materie angemessenen Frist herbeizuführen. Das ist eine unabdingbare Folge der Finanzreform. Der Gesetzgeber hat nicht die Freiheit, das Gesetz ohne zwingenden Grund zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten zu lassen,

<sup>\*)</sup> Anlage 1

(A) wie es im Finanzausschuß für einen Teil vorgeschlagen worden ist.

Auch inhaltlich ist der Gesetzgeber gebunden. Der Wortlaut des Artikels 104 a Abs. 5 GG:

„Der Bund und die Länder tragen die bei ihren Behörden entstehenden Verwaltungsausgaben“

macht es notwendig, alle Vorschriften aufzuheben, die eine Erstattung von solchen Verwaltungsausgaben vorsehen. Das hat die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf getan, und dazu war sie angesichts der in den betroffenen Gesetzen geregelten Tatbestände gezwungen. Mit einer Aufrechterhaltung der betroffenen Vorschriften würde der Gesetzgeber in Widerspruch zur Finanzreform geraten.

Der zur Rechtfertigung eines Teils der Verwaltungskostenerstattungen in der **Lastenausgleichsverwaltung** angeführte Artikel 106 Abs. 8 GG kann zur Lösung des Problems nach unserer Auffassung nicht herangezogen werden. Ich möchte Sie um Verständnis dafür bitten, daß die Bundesregierung die Anwendbarkeit dieser für unzumutbare Sonderbelastungen einzelner Länder gedachte Vorschrift im vorliegenden Falle nicht anerkennen kann.

Der Artikel 104 a Abs. 5 GG steht auch der vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Regelung für die **Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht im Bundesstraßenvermögensgesetz** entgegen. Im Finanzausschuß wurde die Erhöhung der Pauschale zur Abgeltung dieser Kosten von 3 vH auf 7,5 vH im Hinblick auf die in den letzten zehn Jahren überproportional gestiegenen Lohnkosten gefordert. Gerade die Personalkosten sind aber Ausgaben, deren Zuordnung zu den Verwaltungsausgaben nicht in Zweifel gezogen werden kann. Man kann dem Artikel 104 a nicht damit Genüge tun, daß man diese Kosten gesetzlich zu Zweckausgaben deklariert.

Meine Damen und Herren, ich hoffe, mit Ihnen darin einig zu sein, daß finanzielle Tageserwägungen es nicht rechtfertigen können, einen in der Finanzreform aufgestellten verfassungsrechtlichen Grundsatz in Gefahr zu bringen. Wenn schon der erste Versuch des Gesetzgebers, den Verfassungssatz anzuwenden, scheitert oder nur unvollkommen gelingt, habe ich Sorge, daß die darin gezogene Trennlinie für die Verwaltungsausgabenlast immer wieder überschritten wird. Der während der Finanzreform allgemein als sachgerecht und verwaltungsökonomisch vernünftig erkannte Grundsatz geriete dadurch in Gefahr ausgehöhlt zu werden.

Neben dem Komplex der Verwaltungskostenerstattung gab es bei diesem Gesetz eine Reihe von Meinungsverschiedenheiten zum **Finanzverwaltungsgesetz**. Ein großer Teil davon konnte dadurch ausgeräumt werden, daß die Bundesregierung den Vorschlägen dieses Hohen Hauses gefolgt ist. Sie hat demgemäß im Bundestag für die Annahme dieser Vorschläge des Bundesrates votiert. Ich möchte Sie nun bitten, entsprechend Ihre Bedenken zu den anderen noch offenen Punkten des Finanzverwaltungsgesetzes zurückzustellen und diesem Gesetz Ihre Zustimmung nicht zu versagen.

**Präsident Koschnick:** Das Wort hat Herr Finanzminister Wertz. (C)

**Wertz** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte mich zu den Ausführungen des Herrn Parlamentarischen Staatssekretärs auf eine Anmerkung beschränken, die er in bezug auf die **Planungskosten** für den **Bundesfernstraßenbau** gemacht hat. Es ist von keiner Seite — ich habe alle diese Verhandlungen lückenlos mitgemacht — auf die gestiegenen Personalkosten, insbesondere ist von niemandem bei den Verhandlungen im ersten und zweiten Durchgang auf die Lohnkostensteigerungen der letzten Zeit hingewiesen worden. Das Petitum des Bundesrates aus dem ersten Durchgang und insbesondere des Finanzausschusses des Bundesrates — die Fachausschüsse, soweit sie mit diesem Gegenstand befaßt waren, haben sich dem angeschlossen, jedenfalls sind sie für die Unterstützung im Plenum eingetreten — hebt eindeutig und ausschließlich auf die Tatsache ab, daß die Planungskosten für den Bundesfernstraßenbau keine Verwaltungsausgaben im Sinne von Art. 104 Abs. 5 GG sind. Die Länder tragen selbstverständlich die Verwaltungskosten. Dies gilt zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen völlig uneingeschränkt für die bei den obersten Landesbehörden und beteiligten Mittelinstanzen entstehenden Kosten. Es kann aber nicht gelten für die Planung und Bauleitung bei der Ausführung bis zur Abrechnung der Bundesfernstraßen. Hier handelt es sich auch nicht um ein Anliegen aufgrund irgendeiner in den letzten Jahren — auch nicht in den letzten zehn Jahren, Herr Hermsdorf, wie Sie gesagt haben — eingetretenen Kostenprogression, sondern um die seit Jahrzehnten zu beobachtende und nachzuweisende Tatsache, daß Planung und Bauleitung im Tiefbau wie im Hochbau zwischen 7 und 9% kosten. (D)

Dies sind Kosten, die im übrigen weitestgehend bei den beauftragten Länderverwaltungen bzw. bei den anderen Auftragsverwaltungen durch die Beauftragung von Ingenieur-Büros, von Fachleuten und Sonderfachleuten aller Art entstehen, von der Konstruktion und Statik von Brückenbauten bis zur Entwässerung und wasserwirtschaftlichen Planungen, die in aller Regel von Ingenieur-Büros besorgt werden. Ich bitte also mindestens in diesem Punkt vor der Verhandlung im Vermittlungsausschuß, von der wir ausgehen können, erneut zu bedenken, daß es sich dabei nicht um Verwaltungsausgaben handelt, wie es im Klartext in Art. 104 a Abs. 5 heißt, sondern um Kosten, die zu den Baukosten zählen. Dies gilt im übrigen nicht nur für das öffentliche Recht, das neu zu gestalten wir uns hier bemühen; dies gilt beispielsweise auch für das Steuerrecht. Es kann keine Meinungsverschiedenheit darüber geben, daß Planungskosten zu den Baukosten gehören und zu aktivieren sind. Wir wären für eine Revision in diesem Punkt besonders herzlich dankbar.

**Präsident Koschnick:** Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen vorgeschlagen wird, bin ich nach

(A) § 31 Satz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates gehalten, zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über die einzelnen Anrufungsgründe und gehen hierbei zunächst von den Ausschußempfehlungen in Drucksache 221/1/71 aus.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — gemeinsam mit Ziff. 11! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8 Buchst. a und b. Ich mache darauf aufmerksam, daß im Falle der Annahme von Ziff. 8 b die Eingangsworte des bisherigen Absatzes 4 des Art. 13 statt „Absatz 3“ lauten müssen „Absatz 1“. Wer Ziff. 8 mit dieser Maßgabe zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit.

Ziff. 9 a und b! — Angenommen!

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 221/2/71 (neu). Wer dem Antrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt.

(B)

Wir gehen zurück zu den Ausschußempfehlungen in Drucksache 221/1/71, Ziff. 10. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ziff. 11 ist erledigt.

Wir kommen noch einmal zur Abstimmung wegen der Einzelentscheidungen, die getroffen worden sind. Wer unter Billigung dieser Einzelentscheidungen den Vermittlungsausschuß anrufen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach beschlossen, zu dem Gesetz die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den zuvor angenommenen Gründen **zu verlangen**.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

**Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen** in den Jahren 1971 bis 1985 (Drucksache 222/71).

Ich darf zunächst darauf aufmerksam machen, daß die in § 1 des Gesetzes erwähnte Anlage, die in unserer Drucksache nicht abgedruckt ist, vom Bundestag in der Fassung verabschiedet wurde, die ihr die Bundesregierung in der Gegenäußerung zu unserem Beschluß vom ersten Durchgang gegeben hat.

Wortmeldungen? — Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Lemke (Schleswig-Holstein).

**Dr. Lemke** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Schleswig-Holstein stimmt dem vorliegenden Gesetzentwurf zu, obwohl die Bedenken, die ich in der Sitzung des Bundesrates am 5. Juni 1970 vorgetragen habe, nicht ausgeräumt sind. Dabei handelt es sich hauptsächlich um die Tatsache, daß wesentliche Faktoren für den **Fernstraßenausbau in Schleswig-Holstein** bei der Bedarfsermittlung und Dringlichkeitseinreihung nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden sind. In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß die wissenschaftlichen Unterlagen des Bedarfsplanes immer noch nicht vollständig veröffentlicht worden sind.

Die Zustimmung zu dem Gesetz wurde Schleswig-Holstein dadurch ermöglicht, daß zwischenzeitlich die verkehrswirtschaftliche Untersuchung für eine Ergänzung des Fernstraßennetzes in Norddeutschland angelaufen ist. Schleswig-Holstein geht davon aus, daß die Ergebnisse dieser Untersuchung, die im Sommer 1972 vorliegen werden, schon vor und unabhängig von der vorgesehenen Fortschreibung des Bedarfsplanes über § 6 des Ausbauplangesetzes Eingang in die Fernstraßenplanung und -finanzierung finden können und auch müssen.

**Präsident Koschnick:** Das Wort hat Herr Staatssekretär Kiesl (Bayern).

**Kiesl** (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Bundesregierung nennt ihre Vorlage „Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen in den Jahren 1971 bis 1985“. Das besagt nicht mehr und nicht weniger, als daß die Bundesfernstraßen entsprechend diesem Plan bis zum Jahre 1985 ausgebaut sein sollen. Das entsprach wohl auch der ursprünglichen Absicht des Herrn Bundesverkehrsministers. Die Länder gingen deswegen, wie es auch in der Stellungnahme des Bundesrates beim ersten Durchgang des Gesetzentwurfes zum Ausdruck kam, bei der Abstimmung des Bedarfsplanes mit dem Bundesverkehrsminister davon aus, daß die 1. Dringlichkeitsstufe bereits im Jahre 1977 erfüllt sein wird. In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, daß davon keine Rede sein kann. Die 1. Dringlichkeitsstufe wird bis zum Jahre 1985 wahrscheinlich noch nicht erfüllt sein, und die beiden anderen Dringlichkeitsstufen werden, jedenfalls bei der gegenwärtigen Finanzmisere, auch im Jahre 2000 noch nicht verwirklicht sein. Man sollte deswegen den sogenannten Ausbauplan offen als das bezeichnen, was er ist. Er beinhaltet lediglich die **Ermittlung des Bedarfs an Bundesstraßen** auf der Basis des Jahres 1990. Er ist bestenfalls ein Programm und auf das Jahr 1985 bezogen sicher nur ein frommer Wunsch, eine Utopie, die, um den Bezug mit der Wirklichkeit aufrechtzuerhalten, in Gesetzesform gegossen wurde.

Die Orientierung des Planes am angenommenen Verkehrsaufkommen des Jahres 1990 und der Zeitraum der Verwirklichung, der über das Jahr 2000 hinausreicht, haben den gesamten Bedarfsplan verzerrt. Die zeitliche Zurücksetzung der in der 2. und 3. Dringlichkeitsstufe vorgesehenen Maßnahmen

(A) hätte ganz neue Dispositionen verlangt. Außerdem hätten zusätzliche Bauvorhaben in den Plan aufgenommen werden müssen, auf die nur verzichtet wurde, weil man ursprünglich davon ausging, daß der Ausbauplan bis zum Jahre 1985 abgeschlossen sein sollte und diese Strecken in unmittelbarem Anschluß daran ausgebaut werden könnten. Nach dem gegenwärtigen Stand besteht keine Aussicht, eine Strecke, die nicht in dem Bedarfsplan aufgenommen wurde, vor dem Jahre 2000 auszubauen.

Bayern ist von dieser zeitlichen Verzerrung des Ausbauplanes, zu dessen Verwirklichung an Stelle von 15 Jahren mindestens 30 Jahre notwendig sein werden, besonders hart betroffen, weil wir bei der für die nächsten 15 Jahre entscheidenden 1. Dringlichkeitsstufe im Verhältnis zu den übrigen Ländern weit zurückliegen.

Zu dieser Benachteiligung kommt noch hinzu, daß der Ausbauplan die Erschließungsfunktion der Bundesfernstraßen für den weiträumigen Verkehr, insbesondere für das Zonenrandgebiet und die Bundesausbaugebiete zugunsten einer deutlichen Bevorzugung der Ballungsgebiete vernachlässigt. Der vom Herrn Bundeskanzler in der Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 im Zusammenhang mit dem Ausbauplan für die Bundesfernstraßen betonte „Schwerpunkt der Chancengleichheit strukturell schwacher Gebiete“ findet in dieser Vorlage keinen Niederschlag. Die zwingenden Ziele des Bundesraumordnungsgesetzes, die Lebensbedingungen in strukturschwachen Gebieten und dem Zonenrandgebiet zu verbessern, sind insbesondere bei der Aufstellung der Dringlichkeitsstufen nur ungenügend beachtet worden.

(B)

Der Herr Bundesverkehrsminister hat zwar bei der zweiten und dritten Lesung im Bundestag auf die objektiven und unabhängigen Untersuchungen, insbesondere von wissenschaftlichen Instituten, hingewiesen. Ich will das nicht bestreiten. Der Fehler liegt auch nicht bei der Wissenschaft, er liegt vielmehr in der Politik des Bundesverkehrsministers. Die grundsätzlich notwendige Verbindung von Politik und Wissenschaft ist mißlungen. Den Gutachtern wurde nämlich vom Bundesverkehrsminister ein Grundnetz zur Untersuchung übergeben, das durch die betonte Bildung zahlreicher enger Verkehrszellen in den Verdichtungsräumen und die gleichzeitige Überbewertung des Verkehrsaufkommens gegenüber den Belangen der Raumordnung zwangsläufig die Interessen des weiträumigen Verkehrs, besonders in den strukturschwachen Gebieten, zugunsten der Ballungsgebiete zurückdrängte. Die nachteiligen Folgen dieser Politik zeigen sich in Bayern gerade bei der gegenwärtigen Konjunkturlage sehr deutlich.

Um hier weitere Schäden zu vermeiden, ist es dringend notwendig, möglichst umgehend zumindest die zeitlichen Prioritäten unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung und der durch die zeitliche Verschiebung aufgezwungenen Gegebenheiten neu zu ordnen. Die Bayerische Staatsregierung kann jedenfalls den Bedarfsplan in seiner gegenwärtigen Form nicht billigen.

**Präsident Koschnick:** Sind weitere Wortmeldungen? — Bitte sehr, Herr Staatssekretär Wittrock.

**Wittrock,** Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf zunächst für den Bundesverkehrsminister dafür danken, daß das vorliegende Gesetz doch ganz überwiegend — so meine ich bereits jetzt vor der Abstimmung feststellen zu können — den Beifall des Bundesrates findet. Das verschafft auch den Mitarbeitern des Bundesverkehrsministers Genugtuung; denn dieser Gesetzentwurf beruht auf einer sorgfältigen Vorarbeit. An dieser Vorarbeit haben viele mitgewirkt. Es ist eine wissenschaftlich fundierte Arbeit, und wir werden diese Arbeitsunterlagen der interessierten Öffentlichkeit zugänglich machen. Herr Ministerpräsident Dr. Lemke, selbstverständlich wird die Veröffentlichung so schnell wie möglich erfolgen. Wir entsprechen damit dem von Ihnen hier vorgetragenen Wunsche. Wenn die Veröffentlichung bisher erst in kleinen Teilabschnitten möglich gewesen ist, dann ist das nichts anderes als das Resultat der Technik; denn die Arbeitsunterlagen sind so umfangreich, daß es aus rein technischen Gründen bisher noch nicht möglich war, die Veröffentlichung so umfassend, wie wir es alle wünschen, vorzunehmen.

Ich darf zu dem Vertreter der Bayerischen Staatsregierung, Herrn Staatssekretär Kiesel, folgendes sagen. Sie gehen von der Feststellung aus, das, was hier vorgelegt ist, vermittele das Bild einer Utopie. Nun, wenn Herr Ministerpräsident Dr. Lemke den Wunsch geäußert hat, daß die wissenschaftlichen Unterlagen zugänglich gemacht werden, dann dürfen Sie sicherlich davon ausgehen, daß jedenfalls das Land Schleswig-Holstein und gewiß die überwiegende Mehrheit des Bundesrates der Auffassung ist: hier wird nicht das Bild einer Utopie vermittelt, sondern hier wird die Realität einer Bedarfsfeststellung dargestellt.

Ihre Ausführungen beruhen wohl auf einem Mißverständnis hinsichtlich der Auslegung des § 1 dieses Gesetzes. Da heißt es schlicht:

In den Jahren 1971 bis 1985 wird das Netz der Bundesfernstraßen nach einem Bedarfsplan ... ausgebaut, der diesem Gesetz als Anlage beigefügt ist.

Das bedeutet: Die Orientierungsbasis ist die Bedarfsfeststellung, bezogen auf den Kraftfahrzeugbestand im Jahre 1985 und auf eine ganze Reihe von Faktoren, aus denen die Bedarfsfeststellung abzuleiten ist. Zu diesen Faktoren — Herr Präsident, ich muß das mit allem Nachdruck hier betonen, und ich sage das auch gerade im Hinblick auf die Diskussion, die mit dem Lande Bayern und mit wesentlichen politischen Kräften im Lande Bayern immer wieder geführt wird — gehört ganz nachhaltig die Erschließungsfunktion, welche Bundesfernstraßen für die Infrastruktur letzten Endes haben. Es ist völlig selbstverständlich — ich möchte auch das mit Nach-

(D)

(A) druck betonen —, daß zu den Leitlinien bei der Erarbeitung des Bedarfsplanes z. B. § 2 des Raumordnungsgesetzes gehört hat und daß dazu alles das gehört hat, was von der Raumordnungskonferenz — also von jener Ministerkonferenz, die sich besonders den Problemen der Raumordnung verpflichtet fühlt — dargelegt worden ist. Natürlich gilt, galt und wird hier gelten, was der Bundeskanzler in seiner Regierungserklärung im Oktober 1969 gesagt hat.

Das findet in den Ergebnissen — ich meine jetzt, in dem, was der Bedarfsplan an Erkenntnissen vermittelt — auch einen Niederschlag. Das sieht also praktisch so aus — ich will es vereinfacht sagen —, daß für den Bereich, in dem die Erschließungsfunktion eine besondere Rolle spielt, bestimmte Koeffizienten hineingerechnet worden sind, um die Schwellenwerte, die bei besonderer Dringlichkeit überschritten werden, niedriger anzusetzen. Das ist der Sachzusammenhang. Da das Argument, die Erschließungsfunktion sei nicht hinreichend berücksichtigt, trotz unserer Bemühungen um Klarstellung immer wiederholt wird, wollte ich hier den Versuch unternehmen, einen kleinen Beitrag zur Klarstellung zu leisten.

Übrigens, meine Damen und Herren — ich darf das auch dem Vertreter der Bayerischen Staatsregierung sagen —, Sie wissen ebenso wie ich, daß in der Alltagspraxis, wenn es darum geht, den Etat, den laufenden und den nächsten, und auch den ersten Fünfjahresplan zu gestalten, gerade die **bayerischen Randgebiete**, wobei ich auch an den niederbayerischen Raum denke, besondere Beachtung gefunden haben und auch künftig finden werden

(B) (Wertz: Das kann man wohl sagen!)

— und zwar ganz einfach deshalb, Herr Minister Wertz, weil eben auch für uns das Raumordnungsgesetz und die Regierungserklärung mit dem Hinweis auf die Randgebiete eine verpflichtende Funktion haben.

Ich darf abschließend sagen: es ist einfach nicht richtig, wenn man hier glaubt, es sei zulässig, die Feststellung zu treffen: Wenn jetzt noch irgend etwas als bedarfsnotwendig ermittelt wird, dann bedeutet das ein Vertagen über das Jahr 2000 hinaus. Es ist einfach nicht zutreffend, wenn man sagt, das alles werde überhaupt erst nach 1985 verwirklicht werden. Dieses Gesetz, zu dessen wesentlichem Bestandteil ein Bedarfsplan gehört, soll gleichzeitig die bestehende **Bedarfsdeckungslücke** transparent machen. Mit welcher Schnelligkeit gewisse Zielvorstellungen verwirklicht werden können und in welchem Maße das alles geschieht, das hängt davon ab, wie der Gesetzgeber über die notwendigen Schritte zur Ausfüllung dieser Bedarfsdeckungslücke entscheiden wird. Sie wissen allesamt, was ich damit meine. Ich meine legislative Entscheidungen, die zum Beispiel für das Jahr 1972 zu treffen sind, wobei es um die Vermehrung der Deckungsmasse geht. Je nach dem, welche Entscheidungen dann getroffen werden, werden sich daraus die konkreten Daten ergeben, wie schnell es möglich sein wird, Bedarfs-

deckung zu vermitteln. Auch insoweit soll der Gesetzentwurf eine Arbeitsgrundlage sein, Transparenz zu vermitteln und Entscheidungshilfe zu gewährleisten. Aus diesem Grunde zieht es sich durchaus, daß dieser Bedarfsplan den Rang eines Gesetzes erhalten hat, und ich darf namens der Bundesregierung und namens des Bundesverkehrsministers dieses Hohe Haus um die Zustimmung bitten.

**Präsident Koschnick:** Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, **keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen**. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, gebe bitte das Handzeichen.

(Zuruf: Bei Enthaltung Bayerns!)

— Bei Enthaltung Bayerns ist so beschlossen.

Darf ich jetzt, um dem Freistaat Bayern entgegenzukommen, die Damen und Herren bitten, Punkt 16 der Tagesordnung vorzuziehen. Der Berichterstatter, Herr Staatssekretär Nüssel, muß nämlich sehr schnell von Bonn weg, und wir bitten ihn, jetzt das Wort zu nehmen.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung (EWG) des Rates über die **Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Hopfen**,

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Bescheinigung der **Herkunftsbezeichnung bei Hopfen** (Drucksache 145/71).

**Nüssel** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident, ich darf mich sehr herzlich bedanken.

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 25. Februar 1971 zwei Verordnungsvorschläge vorgelegt, die die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Hopfen und die Verpflichtung zur obligatorischen Herkunftsbezeichnung bei Hopfen vorsehen. Sie sind als Bundesratsdrucksache 145/71 von dem federführenden EG-Ausschuß, dem Agrarausschuß und dem Finanzausschuß beraten worden. Die Ergebnisse der Ausschlußberatungen liegen Ihnen in der Bundesratsdrucksache 145/1/71 vor. Für den federführenden EG-Ausschuß und den beteiligten Agrarausschuß habe ich die Berichterstattung in Vertretung des verhinderten Herrn Staatsministers Dr. Eisenmann vor diesem Hohen Hause übernommen.

Gestatten Sie mir, einige Gesichtspunkte hervorzunehmen, die in den Ausschlußberatungen eine wesentliche Rolle gespielt haben.

Die Bundesrepublik Deutschland, die mit ihrem Hopfenaufkommen an der Spitze der Weltproduktion steht, ist seit langem an einer **innergemeinschaftlichen Regelung des Hopfenmarktes** interessiert, dies um so mehr, als in der Gemeinschaft etwa 80% der Erzeugung auf die Bundesrepublik entfallen und somit das Erzeugnis Hopfen innerhalb des

- (A) Katalogs landwirtschaftlicher Produkte, die in Deutschland erzeugt werden, eine Sonderstellung einnimmt.

Die **Hopfenmarktordnung** ist von der Kommission seit langem angekündigt und von seiten der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes wiederholt als dringlich gefordert worden. Ich möchte daran erinnern, daß der Rat der Europäischen Gemeinschaften bereits im Mai 1966, also vor fünf Jahren, beschlossen hat, bis spätestens zum 1. Juli 1968 eine gemeinsame Marktorganisation für Hopfen in Kraft zu setzen. Aber erst in den Ratstagungen des Juni und September 1970 ist schließlich Einigung innerhalb der Mitgliedstaaten über die umgehende Vorlage einer Hopfenmarktordnung erzielt worden. In Ermangelung dieser Marktordnung, aufgrund der seit Jahren beobachteten Marktstörungen durch Dumpinginfuhren aus Drittländern und im Hinblick auf die Bedeutung des Hopfens und seiner Preisgestaltung für die Betriebe, die in der Lage sind, einen qualitativ hochwertigen Hopfen zu erzeugen und anzubieten, sind von seiten des Bundes und der betroffenen Länder eigene stabilisierende und marktregelnde Maßnahmen als Ersatzlösung ergriffen worden.

Die Ausschüsse bringen in ihrer Stellungnahme zu den EG-Vorlagen die Erwartung zum Ausdruck, daß der Vorschlag einer Marktorganisation für Hopfen im Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften eine so zügige Beratung erfährt, daß die Regelung bereits für die Ernte 1971 Anwendung finden kann.

- (B) Als ein vielschichtiges Problem zeigte sich in den Ausschlußberatungen die in der Basisverordnung vorgesehene Bildung und Förderung von **Erzeugergemeinschaften**. Hier setzte sich die Auffassung durch, daß sich ein unmittelbarer Sachzusammenhang zwischen der Bildung von Erzeugergemeinschaften und der Durchführung der Marktorganisation nicht feststellen lasse und daß darüber hinaus die Entscheidung über die Erzeugergemeinschaften in der Hopfenmarktordnung die noch ausstehende Entscheidung des Ministerrats einer generellen Regelung für Erzeugergemeinschaften präjudizieren könnte. Ferner ist in der Stellungnahme des Bundesrates zum Ausdruck gebracht, daß die im Verordnungsvorschlag vorgesehene Förderung bei der Umstellung auf bessere Hopfensorten ohne das Erfordernis der Erzeugergemeinschaft möglich sein sollte.

In den eingehenden Beratungen wurde ferner Übereinstimmung darüber erzielt, daß jede **Schutzmaßnahme für Hopfen** an der Außengrenze der Gemeinschaft in ihrer Wirkung dann leiden müsse, wenn sie nicht auch für **Hopfenerzeugnisse** gilt. Da der von Brüssel vorgelegte Vorschlag einer Durchführungsverordnung über die Bescheinigung der Herkunftsbezeichnung nur Hopfen erfaßt, wird die Bundesregierung in der Ihnen vorliegenden Stellungnahme gebeten, dafür besorgt zu sein, daß die Kommission umgehend den Vorschlag für die Durchführungsverordnung über die Herkunftsbezeichnung für Hopfenerzeugnisse vorlegt, weil sonst ein wesentlicher Teilbereich des Hopfenmarktes ungeregelt bliebe.

Lassen Sie mich abschließend feststellen, daß die Ihnen vorliegende Stellungnahme einstimmige Unterstützung im EG- und im Agrarausschuß gefunden hat. Ich darf Sie namens dieser Ausschüsse bitten, der Empfehlung in I der Bundesrats-Drucksache 145/1/71 zuzustimmen. (C)

Außerhalb der Berichterstattung möchte ich **namens der Bayerischen Staatsregierung** die Bundesregierung bitten, sich bei den gegenwärtigen Verhandlungen in Brüssel dafür einzusetzen, daß auch Hopfen und Hopfenprodukte in die Liste der Warengruppe einbezogen werden, für die **Grenzausgleichsabgaben** erhoben werden sollen. Dem Vernehmen nach sollen die Grenzausgleichsabgaben nämlich nur für solche Produkte gelten, für die bereits Marktordnungen erlassen sind. Da die EG-Kommission den Vorschlag für eine Hopfenmarktorganisation bereits vorgelegt hat, erscheint das Verlangen nicht unbillig, auch für diese Warengruppe den für andere Marktordnungsprodukte vorgesehenen Schutz zu gewähren.

**Präsident Koschnick:** Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 145/1/71 vor. Wir kommen zur Abstimmung über I. — Ich stelle Ihre Zustimmung fest. Danach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen**.

**Präsident Koschnick:** Die (D)

Punkte 3 bis 6, 14, 15, 17, 20 bis 27

der Tagesordnung unserer heutigen Sitzung rufe ich mit Ihrem Einverständnis gemäß § 29 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung zur **gemeinsamen Beratung** auf. Sie sind in dem grünen Umdruck 6/71 \*) zusammengefaßt, der Ihnen vorliegt.

Wer den in diesem Umdruck zu den einzelnen Punkten jeweils wiedergegebenen **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen will, gebe bitte das Handzeichen. — Das war die Mehrheit; es ist so **geschlossen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (**Graduierförmderungsgesetz**) (Drucksache 135/71).

Wird das Wort gewünscht? — Bitte Herr Staatssekretär Dr. von Dohnanyi.

**Dr. von Dohnanyi,** Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zunächst möchte ich Ihnen den Dank dafür aussprechen, daß Sie dem Entschluß der Bundesregierung, diese **Vorlage für eilbedürftig** zu erklären, mit Verständnis begeben sind.

\*) Anlage 2

(A) Die Bundesregierung hat deswegen ein so großes Interesse daran, den vorliegenden Entwurf möglichst vor der parlamentarischen Sommerpause von den gesetzgebenden Körperschaften verabschiedet zu sehen, weil nur so gewährleistet werden kann, daß die notwendigen Förderungsmaßnahmen auch schon zu Beginn des kommenden Wintersemesters an den Hochschulen anlaufen können. Meine Damen und Herren, Bund und Länder arbeiten an einer solchen Vielzahl von bildungspolitischen Aufgaben gegenwärtig zusammen, daß wir alle die zeitliche Belastung kennen. Leider war die Bundesregierung nicht in der Lage, die Zeitplanung zum Graduiertenförderungsgesetz anders zu gestalten.

Im übrigen schafft das beschleunigte Verfahren auch Ihnen die Möglichkeit, die zur Zeit laufenden Programme zur Promotionsförderung der Länder auf die durch das Graduiertenförderungsgesetz eingeleitete Förderung frühzeitig überzuleiten. Je früher das Gesetz in Kraft tritt, um so spürbarer kann die Entlastung sein, wenn Sie davon Gebrauch machen.

Meine Damen und Herren, die **Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses** ist ein wichtiger, ein entscheidender Baustein unserer gemeinsamen Politik bildungspolitischer Weiterentwicklung und Erneuerung. Es soll durch die Sicherung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu einer Stärkung der Forschung an den Hochschulen und zur Herstellung eines ausgewogenen Zahlenverhältnisses zwischen Hochschullehrern und Studenten beitragen. Alle Daten für heute und morgen zeigen, daß auf diesem Gebiet große Engpässe zu bewältigen sind. Wir sollten uns, so scheint mir, nicht von kurzfristigen Schwankungen und auch nicht von Stimmungen irremachen lassen. Unser Nachholbedarf auf diesem Gebiet ist so groß, daß bei den von uns gemeinsam angestrebten Größenordnungen die gelegentlich geäußerte Sorge von einem akademischen Proletariat bildungspolitisch und wirtschaftspolitisch wirklich eine Gespensterfurcht ist. Realistisch ist vielmehr die Sorge um unsere wissenschaftliche, wirtschaftliche und um die technische Zukunft wegen eines Mangels an qualifiziertem Nachwuchs.

Der Bund weiß, daß die Länder versucht haben, auf dem Gebiet der Nachwuchsförderung wie auf anderen Gebieten der Bildungspolitik zu tun, was in ihren Kräften stand: die Zahl der Assistentenstellen wurde vermehrt, und aufgrund von Promotionsförderungsprogrammen wurden Stipendien vergeben. Aber Bund und Länder — wie übrigens auch alle Parteien — sind darin einig, daß diese Maßnahmen nicht ausreichen konnten, weil

1. die Inanspruchnahme von Planstellen für wissenschaftliche Assistenten durch Doktoranden vielfältige Probleme der Forschungsmöglichkeiten, also des Charakters der Forschung, der Lehrkapazität und nicht zuletzt der inneren Struktur der Hochschulen aufgeworfen haben;

2. weil die Durchschnittszeiten für die Anfertigung von Promotionen u. a. doch sicherlich auch wegen der wachsenden Verpflichtungen der Doktoranden

zu Leistungen im Bereich der Lehre — jedenfalls soweit sie als Assistenten tätig waren oder sind — zu lang geworden sind. (C)

Die Vorlage trägt durch die klare **Trennung der Aufgaben in der Hochschule** damit auch zu der von uns allen angestrebten Reform der Personalstruktur bei und zugleich zu einer größeren Effizienz im Bildungswesen. Denn durch die Freistellung von Doktoranden von Dienstleistungspflichten und die Möglichkeit — ich möchte das hier unterstreichen — einer für die Qualifikation in der Lehre sehr erwünschten Tätigkeit als Tutor wird mit dem Graduiertenförderungsgesetz ein Beitrag zur allgemein angestrebten Verkürzung sinnlos langer Ausbildungszeiten geleistet.

Auch wenn darüber hinaus manches, was heute von den wissenschaftlichen Assistenten oder Verwaltern von Assistentenstellen geleistet wird, künftig von anderen Kräften in der Hochschule geleistet werden muß, ist es insgesamt sicherlich ökonomischer, dem wissenschaftlichen Nachwuchs Stipendien zu gewähren und ihm etwa zwei Jahre ausschließlich Zeit für die Forschungsarbeit zu geben, als ihn zwar auf höher dotierte Stellen — der Assistenten zum Beispiel — zu setzen, gleichzeitig aber fast unkontrollierbar zur Erledigung anderer Aufgaben heranzuziehen. Meine Damen und Herren, nach den gemachten Erfahrungen wird durch das bisherige System die Zeit bis zur Promotion im Durchschnitt etwa doppelt so lang wie dies von der Sache her eigentlich notwendig wäre.

Eine der meistdiskutierten Fragen bei der Formulierung des Gesetzentwurfes war die **Höhe der Stipendien**. Wenn das auch nicht unmittelbar in dem hier zur Debatte stehenden Gesetzentwurf behandelt ist, sondern in dem begleitenden Verordnungsentwurf der Bundesregierung, möchte ich hier doch eine kurze Bemerkung machen. (D)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß ein Stipendium in einem Nettobetrag von 800 DM wirklich erforderlich ist, um gerade die qualifizierten Absolventen im Wettbewerb mit anderen Berufswegen zum Verbleib in der wissenschaftlichen Ausbildung und zur Entscheidung für den — wir wissen das alle — immer schwieriger werdenden Beruf des Hochschullehrers veranlassen zu können.

Lassen Sie mich, meine Damen und Herren, kurz auf zwei wichtige Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates eingehen, die Herr Minister Leusink bereits in einem Schreiben an die Kollegen in den Kultusministerien der Länder aufgenommen hat.

Es geht zunächst um die **Einrichtung der Vergabegremien und des Vergabeverfahrens**. In welcher Weise das geschehen soll, ist im Verordnungsentwurf in den §§ 11—14 geregelt. Das dort vorgeschlagene Verfahren sieht eine Beteiligung der Fachbereiche bzw. Fakultäten zunächst bei der Auswahl der Bewerber für ein Stipendium und dann eine abschließliche Entscheidung über diese Frage in einer zentralen Kommission vor.

(A) Die bewußt gewählte Zweistufigkeit des Verfahrens, die im übrigen auch von den Hochschulen befürwortet wird, soll dazu dienen, sowohl die Fakultäten und Fachbereiche als auch die zentralen Ebenen in den Hochschulen in die Förderungspraxis, in die Entscheidungen einzubeziehen. Denn dies ermöglicht einerseits die Orientierung nach dem wirklichen Bedarf für den wissenschaftlichen Nachwuchs im einzelnen Fachbereich und andererseits immer wieder den unerläßlichen zentralen Ausgleich zwischen den einzelnen Fachbereichen, die Nähe zur Nachfrage und die Notwendigkeit des Ausgleichs.

Eine Empfehlung der Ausschüsse des Bundesrates läuft nun darauf hinaus, das Vergabeverfahren den Ländern zu überlassen. Es besteht in der Bundesregierung die Befürchtung, daß hierdurch möglicherweise die Verfahren sehr unterschiedlich werden könnten. Es könnten sich dann auch Verfahren entwickeln — auf jeden Fall ist das vorstellbar —, die die Nachwuchslage in den betreffenden Fachrichtungen und die wissenschaftliche Bedeutung der in Aussicht genommenen Promotionsvorhaben forschungspolitisch weniger zielorientiert, als vom Entwurf der Bundesregierung beabsichtigt, fördern würden. Ich wäre also dankbar, wenn Sie in Ihrer Abstimmung diese Überlegungen, die hinter den Gedanken der Bundesregierung im Entwurf stehen, berücksichtigen könnten.

Im übrigen empfehlen Ihre Ausschüsse eine **Heranzsetzung der Bundesbeteiligung** auf 75 % anstatt der im Gesetzentwurf vorgesehenen hälftigen Beteiligung des Bundes. Die Ausschüsse votieren auch dafür, daß der Bund im Jahr 1972 90 % der Ausgaben übernehmen soll, nachdem er seine Bereitschaft zu einer Beteiligung von praktisch bis zu 75 % für das Jahr 1972 in Aussicht gestellt hat.

Die Bundesregierung hat Verständnis dafür, daß die Länder angesichts der vielfältigen und wachsenden Aufgaben im Hochschulbereich auf eine größere Entlastung Wert legen. Aber das Entlastungsproblem kann nur im Zusammenhang mit dem umfassenden Problem der Neuregelung der Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern befriedigend gelöst werden. Und Sie wissen, daß wir alle in den verschiedenen Gremien vordringlich an der Frage des Lastenausgleichs, der Lastenverteilung, arbeiten. Aber — und ich nehme hier ausdrücklich noch einmal auf das Schreiben von Herrn Minister Leussink vom 7. Mai an die Herren Kollegen in den Ländern Bezug — einer eventuellen Neuregelung kann nicht bei Gelegenheit eines so speziellen Gesetzes vorgegriffen werden. Die Bundesregierung hat sich bei dem vorliegenden Entwurf deswegen an dem Prinzip der Kostenverteilung orientieren müssen, wie es die Regelung der Gemeinschaftsaufgaben heute allgemein vorsieht. Das Graduiertenprogramm ist so dringlich — ich habe das zu Beginn meiner Ausführungen unterstrichen —, daß es nach Meinung der Bundesregierung unabhängig von der Lösung der Grundsatzfrage finanzieller Lastenverteilung im Bildungsbereich noch in diesem Jahr anlaufen muß. Ich bitte Sie also, auch in diesem Sinne diese Überlegungen zu berücksichtigen.

**Präsident Koschnick:** Das Wort wird nicht gewünscht. Dann kommen wir zur Abstimmung. (C)

Es liegen vor in der Drucksache 135/1/71 die Empfehlungen der Ausschüsse sowie in der Drucksache 135/2/71 der Antrag des Landes Schleswig-Holstein.

Wir beginnen mit der Abstimmung über die Ausschussempfehlungen in Drucksache 135/1/71.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ich rufe nunmehr den Antrag von Schleswig-Holstein auf. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Wir fahren fort in der Abstimmung über Drucksache 135/1/71.

Ziff. 3 a! — Angenommen!

Ziff. 3 b! — Angenommen!

Ziff. 4 a! — Angenommen!

Ziff. 4 b! — Angenommen!

Ziff. 4 c! — Angenommen!

Ziff. 4 d! — Angenommen!

Ziff. 5 a! — Angenommen!

Ziff. 5 b! — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat beschlossen, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf mit der Maßgabe der soeben angenommenen Empfehlungen **Stellung zu nehmen und im übrigen** gegen die Vorlage **keine Einwendungen zu erheben.** (D)

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des langfristigen Wohnungsbauprogramms (**Wohnungsbauänderungsgesetz 1971** — WoBauÄndG 1971) (Drucksache 158/71).

Die Berichterstattung hat Herr Senator Dipl.-Ing. Schwedler, Berlin, übernommen. Bitte sehr!

Dipl.-Ing. **Schwedler** (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des langfristigen Wohnungsbauprogramms (Wohnungsbauänderungsgesetz 1971) — Drucksache 158/71 — enthält Änderungen des II. Wohnungsbaugesetzes, die die wirksame Durchführung des von der Bundesregierung beschlossenen langfristigen Wohnungsbauprogramms ermöglichen sollen. Diese Änderungen betreffen sowohl den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau als auch den mit Aufwendungs Zuschüssen und Aufwendungs darlehnen geförderten steuerbegünstigten Wohnungsbau.

Von wesentlicher Bedeutung ist die vorgesehene Änderung des § 18 des II. Wohnungsbaugesetzes, der die **Beteiligung des Bundes** an der Finanzierung des von den Ländern geförderten **sozialen Wohnungsbaues** regelt. Nach bisherigem Recht konnten auf die vom Bund bereitgestellten Mittel in Höhe von 150 Millionen Kapitalmarktmittel bis zu 30 Mil-

(A) lionen angerechnet werden, wenn der Bund den Ländern zu deren Verbilligung befristete Zuschüsse zur Verfügung stellte. Nunmehr sollen 150 Millionen bereitgestellt werden; jedoch ist das frühere Anrechnungsverbot der Rückflüsse aus Wohnungsbaudarlehen auf diese Mittel im Entwurf nicht enthalten.

Eine weitere wesentliche Änderung enthält die Neufassung des § 25 Abs. 1 des II. Wohnungsbaugesetzes. Danach sollen die **Einkommengrenzen** für den Haushaltsvorstand von 9000 DM jährlich auf 12 000 DM und der Zuschlag für Familienangehörige und im Falle der Schwerbehinderung von 2400 DM jährlich auf 3000 DM angehoben werden. Für Berlin ist eine entsprechende Erhöhung auf 15 600 DM und 4200 DM vorgesehen.

Die vorgesehene Neuregelung für den steuerbegünstigten Wohnungsbau, soweit er mit Aufwendungszuschüssen und Aufwendungsdarlehen gefördert wird, enthält insbesondere Regelungen über die Zweckbestimmung dieser Wohnungen, das zulässige Entgelt und seine Errechnung.

Der federführende **Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen** hat in seiner 165. Sitzung am 30. April 1971 den Entwurf der Bundesregierung beraten. Er begrüßt im Grundsatz die in diesem Entwurf enthaltenen Regelungen, hält aber Änderungen entsprechend den Ihnen vorliegenden Änderungsvorschlägen für erforderlich, um das gesteckte Ziel zu erreichen. Die wesentlichen **Änderungsvorschläge** darf ich im folgenden darlegen.

(B) Der Ausschuß empfiehlt, die vom Bund für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau bereitzustellenden Mittel von 150 auf 180 Millionen DM zu erhöhen. Er geht dabei davon aus, daß wegen des starken Anstiegs der Kosten die Länder ihre Landesmittel für den Wohnungsbau erheblich verstärken mußten und weiterhin verstärken müssen. Es muß gefordert werden, daß der Bund sich zumindest zu einem Teil — die Hauptlast für den Wohnungsbau wird von den Ländern getragen — an den höheren Kosten beteiligt. Der Ausschuß ist auch — insoweit in Übereinstimmung mit dem Finanzausschuß — der Meinung, daß eine Kürzung der Bundesmittel nicht dadurch eintreten darf, daß das Anrechnungsverbot der Rückflüsse aus Wohnungsbaudarlehen auf die nach § 18 vom Bund bereitzustellenden Mittel entfällt. Er empfiehlt deshalb, in § 18 das Anrechnungsverbot wieder aufzunehmen.

Die vom Ausschuß vorgeschlagene Neufassung des § 25 Absatz 1 sieht eine Erhöhung des sogenannten **Familienzuschlages** auf 3600 DM vor. Die im Entwurf der Bundesregierung vorgeschlagene Erhöhung auf 3000 DM erscheint zu gering. Sie führt zu einer Benachteiligung vor allem der größeren Familien.

Die Beschränkung der Anrechnung des Familienzuschlages auf Angehörige, deren Jahreseinkommen den Betrag von 4800 DM bzw. von 6000 DM — bei Ehegatten — nicht übersteigt, trägt nicht den wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung; insbesondere nicht bei jungen Familien, in denen in der Regel die Ehefrau mitarbeitet, um die wirtschaftlichen Belastungen, die durch die Haushaltsgründung entstehen, mit tragen zu helfen. Die Heraufsetzung der

Beträge von 4800 bzw. 6000 DM auf 6000 bzw. 9000 DM Jahreseinkommen erscheint deshalb notwendig. (C)

Darüber hinaus ist die im Entwurf vorgesehene Beschränkung, eine **Überschreitung der Einkommengrenze** nur in Härtefällen zuzulassen, eine zu starke Einengung der Förderungspraxis. Die Vorschrift des § 25 II. Wohnungsbaugesetz ist bisher stets eine Regelvorschrift gewesen. Ihre Umgestaltung zu einer zwingenden Vorschrift kann nur hingenommen werden, wenn eine Förderung auch bei einer nicht wesentlichen Überschreitung der Einkommengrenze zugelassen wird. Die vom Ausschuß empfohlene Änderung deckt sich dann auch mit der jetzt geltenden Regelung im § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes.

Die vom Ausschuß empfohlenen Änderungen, die den **steuerbegünstigten Wohnungsbau** betreffen, haben zum Ziele, die Geltung der §§ 88 a und 88 b des Zweiten Wohnungsbaugesetzes auf Förderungsmaßnahmen aus Bundesmitteln zu beschränken. Die Länder führen bereits eigene Förderungsmaßnahmen im Bereich des steuerbegünstigten Wohnungsbau durch, meist seit längerer Zeit. Sie haben Förderungsverfahren entwickelt, die den Verhältnissen in ihren Ländern jeweilig Rechnung tragen. Die Durchführung dieser Förderungsmaßnahmen, die möglichst beibehalten werden sollen, wird bei der von der Bundesregierung vorgesehenen gesetzlichen Regelung erschwert, ja zum Teil unmöglich gemacht.

Das sind die wesentlichen Änderungsempfehlungen des Ausschusses zu dem Wohnungsbaueänderungsgesetz. Darüber hinaus erscheinen ihm aber zwei **Änderungen im Wohnungsbindungsgesetz** dringend erforderlich, die in diesem Änderungsgesetz berücksichtigt werden sollten. Von besonderer Bedeutung ist dabei die vorgeschlagene Änderung, die die nachträgliche Zusammenfassung von mehreren bisher selbständigen Wirtschaftseinheiten zu einer Wirtschaftseinheit ermöglichen soll. (D)

Insbesondere in größeren Baugebieten mußten an sich einheitlich geplante Bauvorhaben als Bauabschnitte geteilt über mehrere Jahre gefördert werden, so daß sich für die einzelnen Objekte wegen der ständigen Veränderung der Bau- und Finanzierungskosten unterschiedliche Kostenmieten ergeben, die nicht durch unterschiedliche Wohnwerte gerechtfertigt sind. Die Mieter solcher Wohnungen haben in diesen Fällen trotz gleichen Wohnwertes unterschiedliche Mieten zu zahlen. Durch die nachträgliche Bildung von Wirtschaftseinheiten sollen diese Unterschiede ausgeglichen werden können. Diese **Zusammenfassung zu Wirtschaftseinheiten** soll entsprechend dem Vorschlag des Ausschusses an bestimmte Voraussetzungen gebunden werden und der Zustimmung der Bewilligungsstelle bedürfen. Damit würde gewährleistet, daß nur vergleichbare Gebäude zusammengefaßt werden können. Es ist natürlich nicht zu verkennen, daß durch die angestrebte Regelung es bei einem Teil der Wohnungen zu Mieterhöhungen, bei einem anderen Teil aber auch zu Mietermäßigungen kommen wird. Der

(A) Ausschuß ist jedoch der Meinung, daß dies aus den von mir dargelegten Gründen gerechtfertigt ist.

Meine Damen und Herren! Ich habe mich auf das mir wesentlich Erscheinende beschränkt. Die einzelnen Änderungsvorschläge mit Begründung bitte ich aus der Ihnen vorliegenden Drucksache 158/1/71 zu entnehmen. Namens des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen bitte ich das Hohe Haus, den Änderungsvorschlägen gemäß zu beschließen und im übrigen gegen den Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des langfristigen Wohnungsbauprogramms keine Einwendungen zu erheben.

**Präsident Koschnick:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Sind Wortmeldungen gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung über die Drucksache 158/1/71.

Ich rufe Ziff. 1 auf. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2, und zwar zunächst ohne Begründung! — Auch das ist die Mehrheit.

Jetzt stimmen wir über die vom federführenden Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen gegebene ausführliche Begründung ab. Bei Annahme entfällt die Begründung des Finanzausschusses. Wer für die Begründung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist die Begründung des Finanzausschusses entfallen.

Ich rufe Ziff. 3 auf. Ziff. 3 steht im Sachzusammenhang mit den Ziffern 6, 7 und 10. Können wir darüber gemeinsam abstimmen? — Wer für die Ziffern 3, 6, 7 und 10 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist so beschlossen.

Ich rufe jetzt Ziff. 4 zusammen mit Ziff. 8 wegen des Sachzusammenhanges auf. — Auch das ist angenommen.

Dann Ziff. 5 zusammen mit Ziff. 9, ebenfalls wegen des Sachzusammenhanges! — Auch das ist die Mehrheit.

Ziffern 6 bis 10 sind bereits erledigt.

Ich rufe die Ziffern 11 und 12 auf. — Auch das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf wie soeben festgelegt **Stellung zu nehmen und im übrigen gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

a) Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren (**Renten Anpassungsbericht 1971**)

und Gutachten des Sozialbeirats zu den langfristigen Vorausberechnungen sowie zu den Renten Anpassungen 1972 (Drucksache 160/71);

b) Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung

der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (**Vierzehntes Renten Anpassungsgesetz — 14. RAG**) (Drucksache 159/71). (C)

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat zu a), von dem Renten Anpassungsbericht 1971 nebst Gutachten des Sozialbeirats **Kenntnis zu nehmen**, und zu b), gegen den Entwurf eines Vierzehnten Renten Anpassungsgesetzes **keine Einwendungen zu erheben**. Wer diesen Empfehlungen folgen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Es ist so **beschlossen**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zum **Übereinkommen vom 29. April 1958 über die Hohe See** (Drucksache 177/71).

Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Zugrunde liegen die Empfehlungen der Ausschüsse Drucksache 177/1/71.

Ziff. 1 a! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 1 b! — Ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 1 c und Ziff. 2! — Gleichfalls die Mehrheit!

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf mit der Maßgabe der soeben angenommenen Empfehlungen **Stellung zu nehmen und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben**. (D)

Punkt 11 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates betreffend die **Festsetzung gemeinsamer Sätze der Gesellschaftsteuer** (Drucksache 101/71).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 101/1/71 vor.

Wir kommen zur Abstimmung über I. Hier liegt ein Widerspruch des Finanzausschusses vor. Wer für I ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung (EWG) des Rates betreffend die Unregelmäßigkeiten, die **Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge** im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik und die **Einrichtung eines Informationssystems** (Drucksache 581/70).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 581/1/70 vor.

(A) Wir kommen zur Abstimmung über I 2. Bei Annahme entfällt Ziff. 1. Wer für I 2 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Ich rufe I 3 und II 1 bis 4 auf. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates (EWG) zur Aussetzung der Bestimmungen über die **Vorausfestsetzung von Abschöpfungen und Erstattungen** auf den einzelnen Sektoren der gemeinsamen Marktorganisation (Drucksache 184/71).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 184/1/71 vor.

Wir kommen zur Abstimmung über Ziff. 1. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Ebenfalls die Mehrheit!

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Kostenordnung für **Amtshandlungen im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr** (Drucksache 154/71).

Ich bitte um das Handzeichen für die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 154/1/71. — Das ist die Mehrheit.

(B) Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Kostenordnung **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren bei der Erteilung von

(C) **Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Veranstaltung anderer Spiele** im Sinne des § 33 d Abs. 1 der Gewerbeordnung (Drucksache 143/71).

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Ich darf darauf hinweisen, daß die Inkrafttretensbestimmung in Art. 3 der Verordnung noch der Ausfüllung bedarf. In Übereinstimmung mit der nachträglich ermittelten Auffassung des federführenden Bundesressorts empfehle ich, zu beschließen, daß Art. 3 in der Weise ergänzt werden sollte, daß das **Inkrafttreten** am Tage nach der Verkündung erfolgt.

Ich höre keinen Widerspruch. Dann ist die Zustimmung mit dieser Maßgabe **beschlossen**.

Punkt 28 der Tagesordnung:

**Personalien** im Sekretariat des Bundesrates

Ich schlage vor, Herrn Regierungsrat Dr. Konrad Reuter, der seit dem 15. Januar 1971 zum Bundesrat abgeordnet ist, mit Wirkung vom 15. Mai 1971 **in den Dienst des Bundesrates zu übernehmen**. Die Personalien des Beamten sind Ihnen bekannt. Der ständige Beirat ist gehört worden; er ist mit der Übernahme des Beamten einverstanden.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich stelle die **Zustimmung** des Hauses fest.

Damit sind wir am Ende unserer Tagesordnung.

(D) Ich berufe die **nächste Sitzung** als Sondersitzung für Freitag, den 21. Mai 1971, 9.00 Uhr, ein. Wird eine Vorbesprechung gewünscht? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann treffen wir uns am 21. Mai um 9.00 Uhr wieder.

Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 11.05 Uhr)

#### Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 365. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

## (A) Anlage 1

**Bericht****des Ministers Wertz (Nordrhein-Westfalen)**

zu Punkt 1 der Tagesordnung

Das **Finanzanpassungsgesetz**, dessen Entwurf der Bundesrat am 18. Dezember 1970 beraten und zu dem er damals eine ganze Reihe von Änderungsvorschlägen beschlossen hatte, hat auch in der Ihnen jetzt vorliegenden Fassung nicht die uneingeschränkte Billigung des Finanzausschusses gefunden. Vielmehr hält der Finanzausschuß nach wie vor einige Änderungen des Gesetzes für so wichtig, daß er Ihnen einstimmig empfiehlt, die **Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen**.

Die Änderungsvorschläge liegen Ihnen in der Drucksache 221/1/71 vor. Sie betreffen in erster Linie die **Ausführungsbestimmungen zu Artikel 104 a Abs. 5 GG**; danach haben Bund und Länder die bei ihren Behörden entstehenden Verwaltungsausgaben zu tragen. Das gilt insbesondere für den Bereich der gesetzlichen Auftragsverwaltung; jedoch hat der Bund bei dieser Form des Aufgabenvollzugs die Zweckausgaben zu tragen.

Das Finanzanpassungsgesetz verzichtet auf die notwendige Abgrenzung der Zweckausgaben von den Verwaltungsausgaben. Der Bundesrat hat bereits beim ersten Durchgang am 18. Dezember 1970 darauf hingewiesen, daß die fehlende gesetzliche Begriffsabgrenzung insbesondere bei der Wahrnehmung von Bauaufgaben im Auftrage des Bundes zu Schwierigkeiten führen wird.

(B) Dabei entstehen nämlich spezielle Kosten für die Entwurfsbearbeitung und die Bauaufsicht. Diese sogenannten **Baunebenkosten** sind grundsätzlich den Zweckausgaben zuzurechnen und damit vom Bund zu tragen. Der Finanzausschuß hält es für erforderlich, dies in Artikel 1 des Gesetzes ausdrücklich klarzustellen.

Das Gesetz sieht im übrigen bereits eine pauschale Erstattung dieser Baunebenkosten beim **Bundesfernstraßenbau** vor, allerdings in der seit Jahrzehnten unveränderten Höhe von 3 v. H. der Baukosten. Der Finanzausschuß hält eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Erhöhung dieser Pauschale auf 7,5 v. H. für geboten.

Der Deutsche Bundestag ist auch den Vorschlägen des Bundesrates für die Neuregelung der Verwaltungskostenerstattung im Bereich der **Lastenausgleichsverwaltung** nicht gefolgt. Diese Regelung, an der nicht nur die Länder, sondern auch die Gemeinden besonders interessiert sind, bedarf nochmals einer eingehenden Erörterung im Vermittlungsausschuß. Das Gesetz sieht vor, daß der Bund nur noch die Kosten des Bundesausgleichsamtes, des Kontrollausschusses und des ständigen Beirats zu tragen hat. Der Finanzausschuß ist demgegenüber der Auffassung, daß der Bund darüber hinaus auf Grund von Artikel 106 Abs. 8 GG auch die Kosten der innerhalb der Länder errichteten Heimatauskunftsstellen, Auskunftsstellen, der Vororte sowie der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds und der Ausgleichsämter mit Sonderaufgaben

zu tragen hat. Die bisher in § 351 Abs. 2 LAG getroffenen Regelungen für die Kostentragung im Verhältnis der Länder zu ihren kommunalen Gebietskörperschaften werden durch Artikel 104 a Abs. 5 GG nicht berührt und können daher bestehenbleiben.

Darüber hinaus hält der Finanzausschuß für eine Überleitungszeit von 2 Jahren die Weitergeltung der bisherigen Regelung für geboten; er verlangt deshalb auch eine Änderung der Vorschrift über das Inkrafttreten des neuen § 351 LAG.

Bei den Vorschriften über die **Neuordnung der Finanzverwaltung** in Anpassung an Artikel 108 GG ist der Bundestag den Vorschlägen des Bundesrates teilweise gefolgt. Der Finanzausschuß schlägt Ihnen auch zu diesem Teil des Gesetzes noch einige Änderungen vor, die jedoch die Grundkonzeption des Gesetzes nicht berühren. Es handelt sich vielmehr im wesentlichen um abweichende Regelungen des Zusammenwirkens von Bund und Ländern.

Ich darf Sie bitten, den Empfehlungen des Finanzausschusses in der Ihnen vorliegenden Drucksache 221/1/71 zu folgen.

## Anlage 2

## Umdruck 6 1971

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 366. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 14. Mai 1971, empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

## I.

zu den Gesetzen einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen:

## Punkt 3

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 1. Juli 1969 über die gegenseitige **Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen** (Drucksache 223/71);

## Punkt 4

Gesetz zu dem Vertrag vom 27. Mai 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia über die **Benutzung liberianischer Gewässer und Häfen durch das N. S. „Otto Hahn“** (Drucksache 224/71);

## Punkt 5

Gesetz zu den **Verträgen** vom 14. November 1969 des **Weltpostvereins** (Drucksache 225/71);

## Punkt 6

Gesetz betreffend die Änderung vom 28. September 1970 der **Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation** (Drucksache 226/71).

(A)

## II.

zu den Vorlagen die **Stellungnahmen abzugeben** oder ihnen **nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen**, die in der jeweils zitierten **Empfehlungsdrucksache** wiedergegeben sind:

## Punkt 14

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates (EWG) zur Festlegung der **Grundregeln für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen**, die besonderen Ausfuhrbedingungen unterworfen sind (Drucksache 166/71, Drucksache 166/1/71);

## Punkt 15

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates zur **Einführung einer Beihilferegulung für Baumwollsamens** (Drucksache 63/71, Drucksache 63/1/71);

## Punkt 17

Verordnung zur **Bekämpfung der Scharkrankheit** (Drucksache 169/71, Drucksache 169/1/71);

## Punkt 23

Verordnung zur Änderung der **Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankengymnasten** (Drucksache 161/71, Drucksache 161/1/71).

(B)

## III.

den Vorlagen ohne Änderungen **zuzustimmen**:

## Punkt 20

Verordnung über die von den Trägern der Sozialversicherung an die Deutsche Bundespost zu zahlende **Vergütung für die Auszahlung von Renten** (Drucksache 165/71);

## Punkt 21

Verordnung über die Vergütung für den Einzug der Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen (**RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung**) (Drucksache 186/71);

## Punkt 22

Verordnung über den vorzeitigen **Umtausch von Versicherungskarten** (Drucksache 178/71);

## Punkt 24

Verordnung über die Inkraftsetzung einer Ergänzung des Abschnittes II der Anlage I zum Vertrag vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über **zoll- und paßrechtliche Fragen**, die sich an der **deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken** ergeben (Drucksache 179/71);

## Punkt 27

**Veräußerung** einer 264 ha großen Teilfläche des **Rüstersieler Grodens** in Wilhelmshaven an die Alusuisse Atlantik GmbH (Drucksache 175/71).

## IV.

entsprechend den **Anträgen und Vorschlägen zu beschließen**:

## Punkt 25

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des **Bundesausschusses für Berufsbildung** (Drucksache 209/71);

## Punkt 26

Bestimmung eines Mitglieds des **Verwaltungsrats der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel** sowie eines stellvertretenden Mitglieds der **Verwaltungsräte der Einfuhr und Vorratsstellen für Fette** sowie für **Zucker** (Drucksache 188/71).

(C)

(D)